

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Schiltberg

- ☒ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das „Gewerbegebiet Schiltberg -Süd“

2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang **Immissionsschutz**

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon)

**Rainer Derow, Umweltschutzingenieur,
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchner Straße 9
86551 Aichach**

Tel.: 08251/92-149

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Gegen den Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die gutachterlich vorgenommene Kontingentierung der durch Nutzung des Planbereiches hervorgerufenen Lärmimmission (hier Festsetzung sogenannter Emissionskontingente) ergibt im vorliegenden Fall an den relevanten Immissionsorten zulässige Immissionskontingente, deren Werte jeweils unter Immissionsrichtwerten für Allgenmeine Wohngebiet (IO 2 bis IO 4) beziehungsweise von Mischgebieten (IO 1, IO 5) liegen. Insofern ist die vorgenommene Kontingentierung dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Das Bauleitverfahren betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde bei der Aufstellung zur Kontingentierung der Lärmemissionen - wie damals üblich- mit „immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegeln“ belegt. Die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 resultierenden Immissionsrichtwertanteile wurden im Rahmen späterer baurechtlicher Genehmigungsverfahren des im Planbereich gelegenen, holzverarbeitenden Betrieb festgesetzt.

Zwischenzeitlich hat sich – durch Anwendung der DIN 45691 – Geräuschkontingentierung die Systematik der „Lärmkontingentierung“ im Bauleitplanverfahren geändert. Soweit anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilbar ergeben sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 zuzüglich des Bereiches der 1. Änderung für den holzverarbeitenden Betrieb Immissionsrichtwertanteile bzw. Immissionskontingente die unter den in den Baugenehmigungen festgesetzten Immissionsrichtwertanteilen liegen. Sofern der Bebauungsplan in der vorliegenden Form Rechtskraft erlangt, müssten nach der dann geltenden Systematik in den konkreten Baugenehmigungen des holzverarbeitenden Betriebs die bauplanungsrechtlich zulässigen Immissionsrichtwertanteile – im Vergleich zur bestehende genehmigungsrechtliche Situation - mit entsprechend niedrigeren Werten festgesetzt werden.

Die folgende Tabelle weist die entsprechenden Unterschiede aus:

	Immissionsort e				
	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5
Immissionskontingent (L_{ik}) laut schalltechnischer Unter- suchung IB Kottermair BPL 11. Erweiterung (Abschnitt 7.2)	45,6 dB(A) (t) 30,6 dB(A) (n)	49,9 dB(A) (t) 34,9 dB(A) (n)	51,2 dB(A) (t) 36,2 dB(A) (n)	48,4 dB(A) (t) 33,4 dB(A) (n)	48,4 dB(A) (t) 33,4 dB(A) (n)
Immissionsrichtwertanteile (IRWA) bestehender Baugenehmigungen	49,2 dB(A) (t) 34,2 dB(A) (n)	53,1 dB(A) (t) 38,1 dB(A) (n)	54,5 dB(A) (t) 39,5 dB(A) (n)	53,1 dB(A) (t) 38,1 dB(A) (n)	---
$L_{ik} - IRWA$	- 3,6 dB(A) (t) - 3,6 dB(A) (n)	- 3,2 dB(A) (t) - 3,2 dB(A) (n)	- 3,3 dB(A) (t) - 3,3 dB(A) (n)	- 4,7 dB(A) (t) - 4,7 dB(A) (n)	---

Bei entsprechender Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung) würde dies aus fachtechnischer Sicht bei dem nächsten Baugenehmigungsverfahren zu einer Absenkung der bauordnungsrechtlich festzusetzenden Immissionsrichtwertanteile des Holzverarbeitenden Betriebes führen.

Es wird angeregt, diese Thematik mit dem Schallschutzgutachter zu besprechen. Möglicherweise kann diese Diskrepanz durch Festsetzung entsprechender Zusatzkontingente bereinigt werden.

☒ Rechtsgrundlagen: TA Lärm; DIN 45691

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einwendungen

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, den 10.09.2026

I.A

Rainer Derow, Umweltschutzingenieur